

Simburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg
Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

(Simburger Zeitung)

Erscheint täglich
mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterferien je nach Interessen.
Wochenausgabe um die Jahreswende.

Redaktion, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
in Firma Schilling'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Dringerricht
Einzelheft: 15 Pf.
die halbjährliche Abonnementsgebühr oder deren Raum.
Reklamen die 50 mal dreizehnmal 35 Pf.
Reklamt wird nur bei Wiederholungen gewährt

Nr. 22

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Donnerstag den 28. Januar 1915

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

78 Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs von Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, die die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:
a. Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Landvolks, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunkts, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
b. Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
c. Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Veräußern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angesangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Verläufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommu-

nalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrseinstellung des erforderlichen Saatguts verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreide können acht Hundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigten, insbesondere Alten, Kranken und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatweide liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befähigt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geliefert werden;

c. Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;

d. Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e. Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmengen veräußern;

f. Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbaden; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmtes Mehl verwenden;

g. Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbaden, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfälscht oder sonst verkauft, laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4i beschlagnahmtes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erlischt nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind die Vorräte besonders anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Landvolks, insbesondere eines Militärstützpunkts, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

§ 10.

Die wirtschaftliche Mobilmachung des deutschen Volkes.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbaden oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beanttragt der Berechtigte die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrseinstellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszuheben und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befähigt haben, ist gleichfalls auszuheben und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit angezeigte Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt anstelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Beschlagnahme oder Enteignung ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden

Krist ausgesprochen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24.
Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.
Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.
Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:
a. Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Entseignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;
b. auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verlauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;
c. auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februars 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehverkehrs.

§ 27.
Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.
Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.
Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebnahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und des Mahlohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichsfinanzminister endgültig festzusetzen.

§ 29.
Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt, oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichsfinanzminister zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgelegt.

§ 30.
Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.
Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages an.

Der Reichsfinanzminister erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.
Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.
Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.
Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Mengen.

§ 35.
Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36.
Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
b. das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
c. das Durdmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durdmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
d. die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
e. Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.
Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.
Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.
Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.
Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirk Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

Ausführungs-Anweisung

Zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freiwillig vornehmen.

Zu a) Naturalbedingte, Anteilhaber, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragmäßig zustehende Menge von Brotskorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehandelt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Entseignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Fruchtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, die den sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeindevorstand (Guts-)Vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebüro und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigensformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenfassung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt. Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebüro gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevor-

stand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle zu liefern und von diesen sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat zu reichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigensformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. Die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben anzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordrucks ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlußsumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu kontrollieren, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzuliefern. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzuliefern. Das Königl. Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar, an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigensformular vorschreiben.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einfuhrbesitzer an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen, Roggen, Hafer und Gerste im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Staaten an, so hat der Reichsfinanzminister die gleiche Befugnis zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden abzusprechen zu sehen. Die übereigneten Mengen sind Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbesugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, die Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflicht unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschriften.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsfinanzminister bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt. Der Reichsfinanzminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Berlin, den 25. Januar 1915. Der Stellvertreter des Reichsfinanzministers. Desbrüd.

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonnen- und Winterfahrplan je nach Anträgen
Wandfahnen um die Jahresende.

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner,

in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Belegpreis 1 Blatt 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Dringens
Stückpreis 15 Pf.
die halbjährliche Belegpreis 30 Pf.
Belegpreis 30 Pf.
Belegpreis 30 Pf.
Belegpreis 30 Pf.

Nr. 22.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Donnerstag den 28. Januar 1915.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

78. Jahrg.

Der Krieg.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 27. Jan., vormittags. (W. T. B. Amtlich.) Bei Neupont und Ypern fanden nur Artilleriekämpfe statt. Bei Guinch, südwestlich La Bassée, versuchte der Feind gestern abend, die ihm am 25. Januar entzogene Stellung zurückzuerobern. Das Bemühen war vergeblich. Der Angriff brach in unserem Feuer zusammen.

Die von gestern gemeldeten Kämpfe auf den Höhen von Craonne hatten vollen Erfolg. Die Franzosen wurden aus ihrer Höhenstellung westlich La Crente-Ferme und östlich Fortebise geworfen und auf den Südkamm des Höhenrückens gedrängt. Mehrere Stützpunkte auf einer Breite von 1400 Meter wurden von den Deutschen im Sturm genommen, 865 unverwundete Franzosen gefangen genommen, acht Maschinengewehre erobert, ein Pionierdepot und viel sonstiges Material erbeutet.

Südöstlich St. Mihiel nahmen unsere Truppen einen französischen Stützpunkt. Gegenangriffe der Franzosen blieben erfolglos.

In den Vogesen liegt hoher Schnee, der unsere Bewegungen verlangsamt.

Oberste Heeresleitung.

Englische Schlachtkreuzer in Reparatur.

Haag, 27. Januar. (T. U.) Wie das „Haarlemsche Courant“ aus Paris erfährt, war in der vorigen Woche bei Oostende in Paris deutlich der Kanonendonner von Soissons hörbar, durch den die bisher zuversichtliche Stimmung der Bevölkerung merklich gedrückt ward. Die Bewohner von Paris leben jetzt in stoischer Erwartung eines Zeppelinsangriffs, den man, ohne eigentliche Gründe dafür zu haben, in der aller nächsten Zeit erwartet und zwar so bestimmt, daß man sich jeden Tag wundert, daß

Paris in Erwartung eines Zeppelinsangriffs.

Haag, 27. Jan. (T. U.) Wie der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ aus Paris erfährt, war in der vorigen Woche bei Oostende in Paris deutlich der Kanonendonner von Soissons hörbar, durch den die bisher zuversichtliche Stimmung der Bevölkerung merklich gedrückt ward. Die Bewohner von Paris leben jetzt in stoischer Erwartung eines Zeppelinsangriffs, den man, ohne eigentliche Gründe dafür zu haben, in der aller nächsten Zeit erwartet und zwar so bestimmt, daß man sich jeden Tag wundert, daß

Ich will.

Roman von H. Courts-Mahler.

Hochzeiten stand drüben voll unruhiger Erwartung am Fenster. Schnell folgte er dem Rufe seines künftigen Schwiegervaters.

Es folgten nun die üblichen Rühr- und Glückwünschungen, die einer Verlobung zu folgen pflegen.

Hochzeiten ging mit dem Brautpaar hinüber zu Tante Josephine und Ursula. Die Tante war fassungslos. Das hatte sie nicht erwartet. Immerhin freute sie sich herzlich. Wenn Renate durchaus nicht Gräfin Frankenstein werden wollte — Baronin Lehingen war auch nicht übel. Und entschieden war der Baron eine bessere Partie als die verarmten Frankensteins. Kurzum, Tante Josephine war sehr zufrieden. Sie strahlte gleich ihrem Bruder über das ganze Gesicht. Und als der stolze, vornehme Baron sie lächelnd umfakte und sie herzlich bat, ihm nun auch zu gestatten, sie „Tante Josephine“ anzureden, da war die Gräfin ganz vergessen. Die alte Dame zerfiel in Tränen und war wie ein Kind, das sich selbst beschäftigt, als daß es ihr sonderlich aufzufallen wäre, wenn eine blasse und stille Braut Renate war.

„Rein, Rindchen, wie du dich gerüstet hast! — Noch hübsch war ich dir, daß du abweisend gegen deinen Verlobten warst.“ sagte sie aufgeregt.

„Das war alles nur Verstellung, Tante Josephine. Renate wollte sich nicht anmerken lassen, daß sie mich liebt.“ sagte Lehingen mit einem lächelnden Seitenblick auf seine Braut.

Sie antwortete nichts auf seine Rede. Aber Ursula, die neben ihr stand, sagte lachend:

„Da habe ich schärfere Augen gehabt, Tante Josephine. Ich weiß längst, wie es um Renate steht, trotzdem sie sich so meisterhaft beherrscht hat.“

Renate machte eine unwillkürliche Bewegung, als wollte sie Ursula am Sprechen hindern. Dann aber wandte sie sich lächelnd zur Seite. Ursula konnte unmöglich etwas von ihrem Seelenzustand verraten, da sie doch nichts wissen konnte.

noch keine Zeppeline gekommen sind. Paris liegt abends mit ausgestorbenen Straßen in völliger Finsternis. Die Maßnahmen der Regierung, die jetzt zu gleicher Zeit mit dem Zurückgehen bei Soissons auf das linke Rheinufer getroffen wurden, haben die Stimmung in Paris nicht gebessert. Niederdrückend hat auch die fortgesetzte Ankunft zahlreicher Flüchtlinge aus Soissons und selbst aus Compiègne gewirkt. Die Regierung hat auch jetzt bekannt gegeben, daß vielleicht mit einer Stilllegung der Gas- und Elektrizitätswerte zu rechnen sei. Auf dem Fort Mont Valerien bei Paris wird an der Errichtung großer Scheinwerfer- und Signalstationen gearbeitet. Auf den Dächern der Bahnhofshallen wurden Luftabwehrkanonen aufgestellt. Für den Schutz gegen Luftangriffe stehen in Paris jetzt 80 gepanzerte und mit Maschinengewehren versehene Flugzeuge zur Verfügung. (Tägl. Absh.)

Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 27. Jan., vormittags. (W. T. B. Amtlich.) Der russische Angriff nordöstlich Gumbinnen machte keine Fortschritte. Die Verluste des Feindes waren stellenweise schwer.

In Polen keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

Kriegsmüdigkeit in Petersburg.

München, 27. Jan. (T. U.) Die „Augsburger Abendzeitung“ erhält von einer Persönlichkeit aus Petersburg die private Mitteilung, daß dort tiefe Niedergeschlagenheit und Kriegsmüdigkeit herrsche. Bis Mitte vorigen Monats hatte man in Petersburg gute Nachrichten vom Kriegsschauplatz in Polen. Durch eine große Anzahl wohlhabender Flüchtlinge aus Warschau, die in Petersburg eingetroffen sind, sicherte die Wahrheit über die wirkliche Lage Rußlands auf dem Kriegsschauplatz durch. Seitdem ist man auch in nationalistischen Kreisen gegenüber den Meldungen von Erfolgen überaus skeptisch, und es besteht in allen Kreisen nur ein Wunsch, nämlich, sobald als möglich Frieden zu schließen. Auch die Berichte aus dem Kaukasus sind um so weniger auffrischend, als dort die Türken noch immer auf russischem Boden stehen.

Der Stillstand der russischen Operationen im Kaukasus.

Rotterdam, 26. Jan. (T. U.) Eine Petersburger Depesche der „Morning Post“ gibt in süßsaurer Weise zu, daß die Russen ihren Marsch nach Erzerum haben aufgeben müssen.

Lehingen hatte sich aber Ursula lebhaft zugewandt.

„Das interessiert mich außerordentlich, gnädiges Fräulein. Ich bitte sehr, daß Sie mir verraten, was Sie mit Ihren scharfen Augen erzählt haben. Hat Ihnen Renate eine Andeutung gemacht? Jetzt, da wir verlobt sind, gibt es keine Geheimnisse mehr.“

„Ach, man hat so seine Zeichen. Verraten hat sich Renate mit keinem Wort. Dazu ist sie viel zu verschlossen. Im Gegenteil — sie war nicht besonders gut auf Sie zu sprechen.“

„Und daraus entnehmen Sie, daß sie mich liebt?“ fragte er enttäuscht, während ihm Renate einen spöttischen Blick zuwarf. Aber gleich darauf wurde sie dunkelrot, als Ursula lachend erwiderte:

„Rein, daraus natürlich nicht. Aber von allen Blumen, die sie neulich erhielt, hat sie nur die roten Rosen aus Lehingen in ihrem Zimmer behalten, und eine dieser Rosen liegt neben Ihrer Visitenkarte sorgsam in Renates Schmuckkassett aufbewahrt. Ich sah es, als ich neulich ein Armiband reiden mußte.“

Lehingen drückte Ursulas Hand, daß sie vor Schmerz fast aufgeschrien hätte.

„Ich danke Ihnen herzlich für diese Mitteilung, gnädiges Fräulein. Sie macht mich zu Ihrem Schuldner.“ sagte er lächelnd erfreut.

Renate stand einen Augenblick wie betäubt. Alle blickten lächelnd zu ihr hinüber, und Heinz Lehingen wechselte dann einen sonderbar verständnisvollen Blick mit dem Kommerzienrat. Nach einer Weile fuhr er, zu Ursula gewandt, fort: „Denken Sie, Fräulein von Ranzow, Renate behauptet, daß sie nur aus Höflichkeit meine Bewerbung angenommen hat.“

Er sagte das scheinbar in scherzhaften, nedenden Tone. Ursula lachte herzlich auf.

„Das ist allerdings ein origineller Grund zur Verlobung. Aber es würde mich gar nicht wundern, wenn Renate wirklich so etwas behauptete. Sie liebt es, ihre tiefsten und weichsten Gefühle hinter schillernden Worten zu verstecken. Ich kenne sie ganz genau! Das habe ich Ihnen übrigens schon einmal erzählt.“

Es ist, so wird weiter gemeldet, unwahrscheinlich, daß die Russen vorläufig weiter in der Richtung nach Erzerum vorgehen werden. (B. T.)

Der Nachfolger Enver Paschas.

Kopenhagen, 26. Jan. (T. U.) Nach einer Pariser Meldung soll Schütrik Pascha, der ehemalige Verteidiger von Adrianopel, zum Nachfolger Enver Paschas als Oberbefehlshaber über das türkische Heer im Kaukasus ausersuchen sein. (Polak. Anz.)

Das entführte Unterseeboot.

Mailand, 26. Januar. (T. U.) Nach dem „Secolo“ hat die italienische Marineverwaltung das Unterseeboot „U 43“, mit dem seinerzeit der Seemann Vassini nach Corsica geschleppt war, käuflich erworben. Die Strafuntersuchung gegen Vassini und den Direktor der Fiat-St. Georgie-Gesellschaft dauert fort.

Zur Reichswollwoche.

Wer es noch nicht wußte, dem hat die Aufforderung, alle überflüssigen Wollwaren zur Bekleidung unserer Truppen beizusteuern, es klar gemacht, daß auch Wolle zu den Rohstoffen gehört, welche uns vorwiegend das Ausland liefert. Im Jahre 1912 wurde Wolle im Wert von 327 Millionen Mark eingeführt, die Ausfuhr betrug nur 117,3 Millionen. Dieser Zustand ist noch verhältnismäßig neuen Datums. Noch vor 50 Jahren waren die Wollen von Schlesien, der Mark, Sachsen und andere in der ganzen Welt berühmt, da waren die Wollmärkte, deren größter wohl in Breslau war, von Käufern aus aller Welt besucht. Sie kauften meist gegen bar, und der Ertrag einer Schafschur war für den glücklichen Besitzer genügend, seine ganzen Wirtschaftskosten zu decken, so daß die Einnahmen aus Ackerbau und anderer Viehzucht noch so mitgenommen werden konnten. Eine verständige Schutzpolitik hätte wahrscheinlich uns diese blühende Schafzucht, wenigstens so weit die feinsten Qualitäten in Frage kamen, erhalten können, aber unglücklicherweise begann gerade in der Freihandelsperiode Anfang der sechziger Jahre die australische und südafrikanische Wolle den Markt zu erobern, und allzu schnell gab man die Schafzucht auf. Die Zahl der Schafe nahm schnell ab und fällt auch jetzt noch, trotzdem man inzwischen den Wert der Fleischschafzucht erkannt haben konnte. Die Blüte der deutschen Schafzucht ist nur eine kurze Episode gewesen. Nach dem siebenjährigen Kriege wurden in Sachsen aus dem durch seine Schafzucht berühmten Spanien die ersten Merinoböcke eingeführt. Es war damals viel Leben in der deutschen Landwirtschaft, ganz neue Gewächse,

lieb und gut Renate ist und wie sie sich nur hinter allerlei Härten versteckt. Damals schienen Sie mir nicht zu glauben.“

Lehingen ließ Renate, die neugierig in einem Album blätterte und gelangweilt auszuweichen versuchte, nicht aus den Augen.

„Das schien nur so, gnädiges Fräulein. Ich wußte schon damals, welche edler Kern sich hinter der herben Schale birgt, und wollte Sie durch meinen zur Schau getragenen Zweifel nur reizen, mir noch mehr von Renates guten Eigenschaften zu enthüllen.“

„Also haben Sie mich gepöppelt?“ rief Ursula und schlang den Arm um Renate. „Siehst du, liebes Herz, Baron Lehingen hat es besser verstanden, sich zu verstellen, als du. Ihm hätte ich nicht anmerken dürfen, daß er dich liebt.“

Du bist und bleibst eine kleine Phantastin, Ursula. Wo etwas ist, siehst du nichts, und wo nichts ist, förderst du Wunderdinge zu Tage. Nun wollen wir aber von etwas anderem reden. Ich bin wahrlich kein interessanter Gesprächsstoff.“

Lehingen blieb zu Tische. Renate mußte sich heldenhaft zusammennehmen, um ihre Haltung zu wahren. Von den widerstreitendsten Empfindungen beherrscht, schien es ihr fast unerträglich, alle Redereien und Gefühlsorgasmen über sich ergehen zu lassen.

Lehingen merkte ihr an, daß ihre Nerven überreizt waren, und er suchte ihr die folgenden Stunden zu erleichtern, indem er die Aufmerksamkeit von ihr abzulenken suchte.

Tante Josephine unterstützte ihn unbewußt, indem sie das Thema Frankenstein eingehend erörterte. Sie verlangte eine besonders schonungsvolle Mitteilung der Verlobung für ihre Freundin.

„Die schonungsvolle ist einfach eine gedruckte Mitteilung, wie sie andere auch erhalten werden“, erwiderte ihr der Kommerzienrat.

„Aber nein, ich bitte dich, lieber Bruder, sie würde es mir nie verzeihen, wenn ich sie nicht vorbereitet hätte.“

„Sie wird dir meine Verlobung überhaupt nicht verzeihen, Tante Josephine.“ sagte Renate bestimmt. Die alte Dame sah bekümmert aus.

die Kartoffel, der Alee, wurden eingeführt, und der berühmte Thaur belehrte die Deutschen, wie sie ihre Landwirtschaft auf die Höhe der englischen bringen könnten. Denn damals war England noch das Land mit der anerkannt leistungsfähigsten Landwirtschaft, eine Tatsache, an die man jetzt, wo die eigene Produktion in gar keinem Verhältnis zur Menge der Verbraucher steht, nur mit Trauer denken wird. Derselbe Thaur gründete auf der Domäne Möglin eine auch für die Schafzucht wichtige Musterwirtschaft, während noch die Franzosen im Lande standen, bildete er dort die Mäuer aus, die dann diesen Zweig unserer Viehzucht zur höchsten Blüte brachten.

Ob nun diese Blüte wieder kommen kann, ist doch zweifelhaft, das Land ist unendlich mehr bevölkert und sein Boden zu mannigfaltig in Anspruch genommen. Ebe wir in Deutschland die für die Herstellung feinsten Tuche geeigneten Wollsorten selbst erzeugten, waren wir auf das Ausland angewiesen, und zwar kamen die feinsten Tuche aus jenen Gegenden, die jetzt unsere siegreichen Truppen zum größten Teil besetzt haben. Flandern war die Heimat dieser ältesten Tuchindustrie und der uralte Reichtum von Gent und Antwerpen geht zum guten Teil in seinen Anfängen auf sie zurück. Schon im 14. Jahrhundert stand sie in Blüte, und schon damals hatte England großes Interesse am Schicksal von Flandern und Antwerpen. Aber aus anderen Gründen. Damals war die Quelle von Englands Reichtum die Schafzucht und seine Wollse fand ihren Absatz in Flandern. So waren damals die Beziehungen zwischen beiden Ländern inniger als wie sie jetzt sind, zumal der Unterschied der Macht beider Staaten noch nicht so groß war, wie jetzt der zwischen dem großbritannischen Reich und dem Königreich Belgien. Dort hat die Tuchindustrie sich bis in unsere Zeit erhalten, am entwickeltsten ist sie vielleicht in den mittlerweile französisch gewordenen Teilen von Flandern, Lille und Roubaix. Aber auch sie bezieht ihre Rohstoffe zum guten Teil aus Australien und Südamerika, wengleich Frankreich im Jahre 1912 immer noch über 16 Millionen Schafe zählte, Deutschland dagegen noch nicht 6 Millionen. Aber was wollen diese Zahlen sagen gegen die über 100 Millionen in Australien, die andern 100 Millionen in Argentinien und Uruguay. Südamerika hat so Südafrika überflügelt, das nur noch 30 Millionen aufweisen kann.

Schmähungen gegen Kaiser Wilhelm.

Von achtenswerter Seite bittet man uns um Aufnahme folgenden Artikels aus der Kreuzzeitung: Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Franzosen das ihnen entgegengebrachte Mittel nicht verdienen. Der wüste Ton, den sie gegen den von ihnen selbst herausgeforderten, zum Kampfe gezwungenen Feind anschlagen, scheint selbst vor der Heiligkeit der Kanzel nicht halt zu machen. Bei einem Gottesdienste zu Ehren der belgischen Opfer des Krieges, der in der Madeleine-Kirche abgehalten wurde, erging sich der Erzbischof Goubau, einer der bekanntesten Kanzelredner von Paris, in ungeheuerlichen Schmähungen gegen den „Feind“ im allgemeinen und den Kaiser im besonderen. Er rief z. B. aus:

„Der moderne Attila hat seine Befehle gegeben. Er hat sich selbst als Gefel Gottes ausgerufen. Kein Mittel mit den unschuldigen Kindern — auf, meine Dragoner, würet sie, so befehlt er. Kein Mittel mit der Ehre von jungen Frauen und Mädchen — schändet sie! Kein Mittel mit dem heiligen Amt der Priester — füselt sie! Kein Mittel mit den Museen — plündert sie! Kein Mittel mit den Kunstdenkmälern und historischen Gebäuden — beschleut sie! Und diese Befehle Attilas sind auf den Buchstaben ausgeführt.“

Weiter heißt es in der netten Predigt:

„Ja, die Stunde der Gerechtigkeit naht. Ja, die wilden Tiere springen uns an, schrecklicher als die des Amphitheaters. Nero mag aber seine Bestien noch so sehr anspornen, und sie mögen noch so laut brüllen, sie werden weichen müssen und den Boden mit ihrem Blute röten.“

Weder ängstlich noch abergläubisch. Der frühere Generalquartiermeister von Stein, dessen Unterschrift in der ersten Zeit die Meldungen aus dem Großen Hauptquartier trugen, hat auf einen vom Magyar Hilar an ihn gerichteten Brief folgende Antwort geschickt: Heiliger Abend 1914. Gebieter Herr Redakteur! Für Ihren Brief danke ich herzlich. Meine Antwort kann zum Weihnachtsfeste nicht mehr eintreffen, vielleicht aber zu Neujahr. Ich schreibe nicht gern für die Öffentlichkeit, wenn es nicht meines Amtes ist. Da Sie aber glauben, daß eine Nachricht von mir Ihren Landesleuten, unseren treuen Bundesgenossen, eine Freude machen würde, so folge ich Ihrem Wunsche. Aengstliche und abergläubische Gemüter haben nach Ihrer Mitteilung meinen Namen mit den Erfolgen verknüpft, die ich verkünden, aber nicht selbst erringen durfte. Wenn man siegen will, darf man weder ängstlich noch abergläubisch sein. Ich bin glücklich, jetzt an der Spitze einer braven Truppe (des 14. Reservekorps) die Schriftleitung zu steuern. Nun darf ich nicht mehr Taten verkünden, sondern will selbst handeln. Das Wort kann eine große Macht sein, aber hinter ihm muß die Tat stehen, die schweigend verrichtet wird. Grüßen Sie Ihre Landesleute und sagen Sie ihnen meine herzlichsten Wünsche zum beginnenden Jahre. Möge es uns den vollen Sieg und den Frieden bringen.

Der goldige deutsche Kriegs-Humor. Eine Schützengrabenzeitung hat ein junger Krieger nach Hause geschickt: Sie ist in den Unterständen der Schützengräben in der Segend Verduns angefertigt worden. Die Zeitung hat, wie wir der „Kreuz-Zeitung“ entnehmen, zwar nur das Format eines Oktavbriefbogens und ist mit Bleiseder geschrieben, aber leserlich und deutlich. An der Spitze steht ein prächtiges Gedicht „An Hindenburg“ und ein markiger Leitartikel. Im weiteren Verlauf des Inhalts wird zu einem „wirklichen“ Konzert eingeladen (Klavier mit Gesang). Mit Rücksicht auf die schwierige Borgeichichte dieses Konzerts — die Drahtkomode stammt aus dem von den Franzosen selbst zererschossenen

Die nichts weniger als deutschfreundliche holländische Tied, die stets besonders warm für die Belgier eingetreten ist, äußert in schärfsten Ausdrücken ihre Entrüstung über diesen ungeheuerlichen Mißbrauch der Kanzel und die Aufpöckelung der niedrigsten Leidenschaften. „Oft haben wir“, so schreibt das genannte Blatt, „die chauvinistischen Ausschreitungen eines Teiles der französischen Geistlichkeit getadelt, die in scharfem Gegensatz zu der Zurückhaltung steht, deren sich die deutsche katholische Geistlichkeit befleißigt. Diese Schmähsucht hat jetzt einen Grad erreicht, der aufs tiefste zu beklagen ist. Ich kann nicht umhin, es abscheulich zu finden, daß die Kanzel der Pariser Hauptkirche zu solchen Schmähungen mißbraucht wird.“

Die Schweiz.

„Sollen die neutralen Mächte, soll sich eine Großmacht wie Italien den Zwang gefallen lassen, mitwirken zu sollen an einer unmenschlichen Politik, nämlich dem Versuche der Aushungerung der Zivilbevölkerung kriegsführender Staaten, sollen sie es ruhig mit ansehen, daß ihrem Wort und ihrer Loyalität so wenig Vertrauen entgegengebracht wird, daß eine andere Macht eine Kontrolle über eines ihrer Hoheitsgebiete, nämlich die Handelspolitik, ausübt, daß seine Grenzen von englischen Zollwächtern besetzt werden? So fragt die „Ostschweiz“ von St. Gallen in gerechter Entrüstung über die englische Seeblockade, und andere Blätter der Ostschweiz geben in ähnlichen Ausführungen ihrer Entrüstung Ausdruck. Anders dagegen die westschweizerischen Franzosenblätter. Sie fällen sich in tiefes Schweigen, ja sie entblenden sich nicht, auch noch Beschwichtigungsartikeln und Anstandslehren an die Adresse jener Blätter zu richten, welche in dieser Existenzfrage der Schweiz ein offenes Wort für notwendig halten.

England.

Eine Kohlennot in England.

Amsterdam, 26. Jan. (T. U.) Die Transport-schwierigkeiten in England haben zu einer Kohlennot in den großen Städten und Industriezentren geführt. Die Vorräte der Großhändler nehmen schnell ab. Gas- und Elektrizitäts-gesellschaften und öffentliche Anstalten sehen mit Bedrohung der nächsten Zeit entgegen. In Durchschnitt sind die Preise für die Kohle im Vergleich zu den bereits hohen Sommerpreisen um 6 Schilling gestiegen. Dazu kommt die Ungewißheit über die Abstimmung der Bergarbeiter von Yorkshire. (B. Z.)

Persien.

Kopenhagen, 27. Jan. (T. U.) Tifliser Zeitungen berichten aus Tiflis, daß dort die englisch-persische Bant demoliert und ausgeraubt wurde. (Lof. Anz.)

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 28. Januar 1915.

Die Bewohner des Stadteils jenseits der Bahn seien nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß heute Donnerstag mit dem Einsammeln der Küchenabfälle begonnen wird. Wir empfehlen, die Anzeige des Magistrats im heutigen Blatt einer nochmaligen Beachtung zu unterziehen.

FC Der Wald im Dienste der Volksernährung. Im Interesse der Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere des Kartoffelbaus, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen, hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Schorlemer auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die königliche Regierung angewiesen, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeignete forstfiskalische Schlagflächen oder sonstige zur Aufforstung bestimmte und zurzeit ungenutzte Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren unter der Bedingung abzugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch in diesem Jahre — 1915 — erfolgt. Die königliche Regierung in Wiesbaden hat demgemäß die Kreisverwalter der 56 Oberförstereien des Bezirks beauftragt, in den Staatswaldungen sowie in den Gemeindefeldungen Flächen für landwirtschaftliche Zwischenkulturen Interessenten in

Haufe des Lehrers des nächsten Dorfes und mußte an Stricken in die Unterstände gewunden werden, sind die „Prese“, berechnet worden: 1. Platz 1 Zigarre, 2. Platz 1 Zigarre, 3. Platz einen „Griff“ Tabak! — alles zugunsten der Konzepte. Auch einen Briefkasten hat die Redaktion eingerichtet. Da „fragt“ z. B. einer an, wie man Feldratten, die sich zum Besuch in den Schützengräben sehr zahlreich einfänden, vertreiben könne. Worauf er den „guten Rat“ erhält, Reuter- und Davaulagen zu streuen, jede Ratte würde beim Auffinden vor Lachen ersticken. Und so geht es weiter in dem fröhlichen Blättchen, das uns erneute Kunde gibt, wie sehr auch angesichts Not und Tod unsere prächtigen Jungen der geistigen Nahrung bedürfen und welch goldenen Kriegs-Humor sie pflegen.

Die Magermilch im Haushalte. Die Magermilch wird noch immer nicht als wichtiges Nahrungsmittel anerkannt, weil sie nicht jedem Gaumen behagt und weil hoher Ernährungswert noch wenig bekannt ist. Tatsächlich zählt sie zu den eiweißhaltigsten Nahrungsmitteln, sie enthält nämlich sämtliche, bei der Umwandlung von Milch in Butter nach Abgabe des Fettes verbleibenden guten Stoffe der Vollmilch und zeichnet sich durch leichte Verdaulichkeit aus, so daß sie auch von einem Magen vertragen werden kann, dem andere Milch wegen ihres Fettgehalts nicht bekommt. Nun ist allerdings der herbe Geschmack der Magermilch wenig geeignet, ihr Liebhaber zu gewinnen. Leider kommt sie auch in manchen Orten in gepacktem Zustande in den Verkehr, zumal da sich ein nachträglicher Wasserzusatz nicht gleich feststellen läßt. Wenn die Magermilch — so führen die „Hamb. Nachrichten“, deren Frauen-Kundschau wir diese dankenswerte Anregung entnehmen, weiter aus — heute nicht genügend genaug behandelt wird, liegt dies auch daran, daß sie fast nur als Schweinefutter zur Verwendung kommt. Viehe sich erwarten, daß sie allgemein zum unmittelbaren menschlichen Nahrungsmittel werde benutzt werden, so würde sie gewiß auch überall in tadellosem Zustande angeliefert werden. Es ist aber gar nicht notwendig, daß sie als unvermishtes Getränk diene. Sie läßt sich mit über-

ausgebreitem Maße zur Verfügung zu stellen und Bestände zum Schweineertrieb wegen Ausnutzung der Fichelmast freizugeben.

O Kunkel, 26. Jan. Am letzten Sonntag hatte sich der Männer-Gesangsverein „Liederfranz“, Kunkel in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt. Das von ihm zum Besten des Roten Kreuzes veranstaltete Konzert in der evangelischen Kirche war gut besucht. Es wurde durchweg nur gutes geboten. Das Programm war mit Männerchören, Orgelspiel, Militärmusik und Kinderchören abwechslungsreich gestaltet. Auch das Konzert im Saalbau Thomas erfreute sich eines starken Besuches. Der Männergesangsverein „Liederfranz“ brachte verschiedene, der Zeit angepasste Chöre zu Gehör, während die Militärmusik Kapelle aus Limburg flott geklirrte Weisen vortrug. Alle Mitwirkende an den Konzerten können des Dankes und Beifalls der Zuhörer, den in dem Abendkonzert Herr Pfarrer Meyer zum Ausdruck brachte, sicher sein. Der Veranstaltung war dem Vernehmen nach auch ein guter finanzieller Erfolg beschieden.

FC Schaded, 25. Jan. Gestern nachmittag machte der Landesbankgehülfe Wilhelm Müller von hier einen Rundgang durch das Dorf, um die noch vorhandenen Goldmünzen einzuziehen, nachdem am Vormittag die Gemeinde von der Kanzel herab aufgeführt und auf die Wichtigkeit der Sache hingewiesen worden war. Die Bemühungen des Herrn Müller hatten den Erfolg, daß rund 2000 Mark Gold eingewechselt wurden. Da Herr Müller in den Wochen vorher schon ca. 3000 Mark in Gold hier eingesammelt hatte, beläuft sich der Ertrag an Goldgeld in unserer kleinen Gemeinde auf 5000 Mark. — Auch in dem benachbarten Kunkel wurden von Herrn Müller 2000 Mark in Gold in den letzten Tagen eingesammelt.

— Schaded, 26. Jan. Seine Erlaucht der Graf Reinhard August zu Leiningen-Westerburg-Altleiningen aus Charlottenburg, der schon oft in unserer Gemeinde weilte, wurde vor einiger Zeit bei dem 2. Landsturm-Inf.-Bataillon Trier I als Leutnant und Adjutant einberufen.

FC Wiesbaden, 26. Jan. Die Landesdirektion hat angeordnet, den etwa 260 Morgen großen in der Gemarkung der Stadt Wülfingen liegenden Geländekomplex, auf dem die großzügige Landeserziehungsanstalt für schulentlassene männliche Jünglinge errichtet werden soll, deren Erbauung aber infolge der Kriegswirren ruht, zu verpachten, um das Gelände der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Aus Rheinhessen, 25. Jan. Um ein umfangreiches Gelände für die Volksernährung neu zu gewinnen, besteht in den Kreisen der rheinischen Weinbauern die Absicht, im Laufe dieses Winters die schlechtesten Weinberge, die schon seit Jahren fehlerhaften brachten, auszuräumen und für den Anbau von Kartoffeln und Getreide herzurichten.

Berlin, 27. Jan. (Privat. T. U.) In Johannishof hat sich gestern ein schwerer Unfall ereignet, der den Tod dreier Flieger im Gefolge hatte. Gegen 2 Uhr mittags war der Flieger Müller, der erst vor einigen Tagen das Pilotenexamen gemacht hatte, aufgestiegen und verließ das Flugfeld in der Richtung auf den Teltomkanal. Kurz vorher war der Feldwebel Conrad mit Leutnant Böhmert zu einem Rundfluge aufgestiegen. Zu einer Höhe von etwa 50 Meter stiegen beide Flugzeuge zusammen. Der Zusammenstoß war so stark, daß beide Apparate in der Luft zersplitterten und zu Boden stürzten. Alle drei Flieger kamen unter die Trümmer zu liegen und waren sofort tot.

Von der holländischen Grenze, 26. Jan. (T. U.) „Daily Chronicle“ erzählt aus Genf, daß 2½ Milliarden Francs in Effekten und Wechseln, welche die Pariser Banken zu jeder Zeit, als die Hauptstadt bedroht war, bei ihren Genfer Zweigstellen in Sicherheit gebracht hatten, am Freitag unter starkem Geleite nach Paris zurückgebracht wurden. (Ebn. Ztg.)

Rom, 26. Jan. (T. U.) Das furchtbare Unglück, das durch das Erdbeben über 5 italienische Provinzen hereinbrochen ist, findet seinen Ausdruck in den vorliegenden statistischen Feststellungen. Der Matine berichtet, die Zahl der Unglücklichen, die durch das Erdbeben ihren Tod fanden, sei auf 44000 zu schätzen.

raschendem Erfolg als Ersatz für die mindestens doppelt so teure Vollmilch zu den verschiedensten Suppen und lädigen Speisen, insbesondere Mehlspeisen, verdochen und ergibt so leichtverdauliche, daher auch als Kinderkost hoch zu bewertende und nährhafte Gerichte. Wenig bekannt dürfte sein, daß Magermilch auch im Kalao statt der Vollmilch benutzt werden kann, und, wenn das Getränk noch auf dem Feuer gut gekocht wird, durchaus keinen unangenehmen oder eigenartigen Geschmack zeigt. Die wertvollen Eigenschaften der Magermilch erscheinen auch in den sogenannten Magerlinsen, von denen der Hagerlase und der Münchener Bierlase längst allgemeine Wertschätzung genießen.

Alepis und Amputation im Kriege. Aus seinen Erfahrungen über Alepis und Amputation während des Krieges teilt Oberarzt Eugen Schulze in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ lehrreiche Einzelheiten mit. In dem Kriegslazarett, in dem er arbeitete, gingen gegen 12000 Menschen durch die Hände der Ärzte, sie hatten tagelang bis 1400 Verwundete, und zeitweilig gab es einen täglichen Bedarf von 400 bis 600 Leuten. Dabei wurden bisher etwa 50 Amputationen gemacht, und die Erfolge der Alepis waren hervorragend gut. Die Heilung verlief stets tadellos. Die Ärzte huldigten dem Grundsatz: „Jede Operation in unserer Umgebung ist ein großes Risiko für den Kranken.“ Eine auffällige Beobachtung teilt Schulze über die Tetanusinfektion (Anstichungsgefahr des Armbadentarrampfes) mit. In den ersten zwei Wochen war das Wetter recht feucht, so daß unsere Verwundeten uns über und über mit Lehm und Schmutz bedeckt zogen. Wir beobachteten bisher etwa 20 bis 25 Todesfälle. Seitdem ist das Wetter trockener und kein Tetanusfall ist mehr vorgekommen. Die Tetanusfälle treten fast sämtlich bei Arm- und Beinverletzungen auf. Beachtet werden muß auch, daß Belgien und die Gegend Frankreichs, in der sich der Verfasser befand, zweifellos eine Tetanusgegend sind, in der diese Krankheit auch schon herrschte.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Beratung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.
Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorräte wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zweck hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen wiesen. Unabhängig von der Bestrafung zu § 7 wird gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Angewandtheit des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigen-

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Angehöriger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte veräußert hat, straffrei bleibt, wenn er sie sehr richtig angibt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Futtermittelherstellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsanweisung zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bestehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuderrückens im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Vordrägen neue Vordräge für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke überreichen.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktfertigkeit im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang auspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.
Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a. Stadt- und Landkreise, welche die Ver-

orgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu überreichenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für Brotkornbedarf aus bescheidenen Teilen der Bevölkerung, wozu keine eigenen Getreidevorräte befreit sind, innerhalb gewonnener Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Ueberreichen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die der Verläufe beihilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lornbarfähig gelagert ist.

VI. Wahlpflicht und Regelung des Mehlschneidens.

Zu § 27. Soweit der Mehlschneidungsvertrag vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach § 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Pöhlstraße Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Dr. Brüder.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Baden von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmungen ermöglichen eine weitestgehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleiproduktion, bewahrt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitestgehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d. gegebenen Ermächtigung

reichenden, aber doch immerhin beschränkten Brotgetreidevorräte zu gewährleisten; insbesondere haben sie nicht verhindern, daß die Verfertigung des Brotgetreides wirksam zu vermindern. Zur Erreichung des Zieles bleiben nur zwei Wege: getreidepreiserhöht, deren starker Druck den Verbrauch einschränkt und namentlich die Verfertigung ausgeschlossen hätte, oder die Beschlagnahme aller Brotgetreidevorräte und ihre Verteilung an die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu ernährenden Bevölkerung. Um dem deutschen Volke in der Kriegszeit eine weitestgehende Verfeinerung des Brotes zu erparten, haben die Bundesregierungen sich für den zweiten Weg entschieden.

Die getroffene Maßnahme gibt uns die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszuhungern, vereitelt ist; sie gewährleistet uns eine ausreichende Broterzeugung bis zur neuen Ernte; sie macht unser Land auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbefleglich.

Die unbedingt notwendige, genaue und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die bewährten Organe unserer Selbstverwaltung große Anforderungen gestellt. Wir hegen das Vertrauen zu den Behörden aller Verwaltungen und zu jedem einzelnen Beamten, daß sie sich, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Der willigen Mitarbeit aller

Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf die Zeit verabsolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreisausschuss, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbstständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalauflaufsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalauflaufsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.
Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebergangsvorschriften.
Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen.

Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unanfechtlich Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbeschlagnahme.
Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Finanzminister.
Lenze.
Der Minister des Innern.
von Loebell.

Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des Brotgetreides.

Durch Beschluß des Bundesrats vom heutigen Tage ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet worden. In Privatbesitz verbleiben außer kleineren Mengen unter einem Doppelzentner und außer Saatgut nur solche Vorräte, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen erforderlich sind. Das gesamte Brotmehl wird auf die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung verteilt; die Kommunalverbände werden den Verlauf der ihnen überreichten Vorräte an ihre zu versorgenden Einwohner so regeln, daß jeder Mann eine entsprechende Menge von Brot und Mehl erhalten kann und daß andererseits die Vorräte bis zur nächsten Ernte im Hochsommer voll austreichen.

In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Broterzeugung naturgemäß nicht ganz vermeiden lassen, sie werden aber bald und sicher überwunden werden.

Daß die angeordnete Maßnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreift, als alle anderen bisher vom Bundesrat während des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum nächsten Sommer zu gewährleisten, und ist damit eine notwendige und nationale Lebensnotwendigkeit. Die bisherigen Maßnahmen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, einen sparsamen Verbrauch unserer an sich zwar durchaus aus-

Der hilfeschuchende Dreiverband.

Basel, 27. Jan. (W. T. S. Nichtamtlich.) Der „Basler Anzeiger“ berichtet die Verläufe der Dreiverbandsmächte, neue Bundesgenossen zu finden, und sagt: „Der Umstand, daß das heilige Verben um fremde Hilfe nicht nur nicht nachläßt, sondern immer hitziger fortgesetzt wird, ist nicht gerade ein Zeichen besonders starken Kräftegefühls. Das Blatt weist auf Portugal hin, das offenbar ein Paar in der Suppe gefunden habe und bezeichnet es, zu Italien und Rumänien übergehen, als interessant, daß ein rumänisches Blatt in der Abwehr fortgesetzter Aniederungsversuche der Dreiverbandsmächte endlich den Mut hat, zu sagen, daß die neutrale Haltung Italiens und Rumäniens schon eine genügende Freundesleistung sei, weil Frankreich an der Alpenlinie und Rußland an der Pruthlinie nichts zu befürchten habe. Ferner befindet sich doch noch zwischen diesen Staaten und den Zentralmächten Verträge, deren Bruch ein Verrat, wie er in der Weltgeschichte seinesgleichen suchen würde, bedeuten würde. Bezüglich Japans betont das Blatt, daß im Lande selbst noch eine Lust zu einer Intervention auf dem Kontinent bestehe.“

Lokaler und vermischter Teil

Limburg, den 28. Januar 1915.

Der Kaiser's Geburtstag. Der gestrige Kaiser's Geburtstag nahm in unserer Stadt einen würdigen Verlauf. Zwar fielen die offiziellen Feierlichkeiten, Festessen usw., aus, doch hatte der Tag einen durchaus festlichen Anstrich. Schon am Dienstag nachmittag wurden Böllerschüsse laut, und am Mittwoch morgen um 6 Uhr erklangen die Kirchenglocken der Stadt zu festlichem Geläute, Festgottesdienste, die sehr gut besucht waren, fanden vormittags in sämtlichen Kirchen Limburgs statt. An den Gottesdiensten nahm das Militär, unter denen viel Verwundete zu erblicken waren, starken Anteil. Die Stadt zeigte sich in prächtigem Flaggenschmuck. Kaiser-Geburtsstags-Feiern wurden nur in den Schulen abgehalten, wobei die Jugend in gebührender Weise auf die Bedeutung des Tages hingewiesen wurde. Eine ganz besonders schöne Veranstaltung hatte die höhere Mädchenschule im Evangelischen Vereinshaus gegeben. Im Kino am Neumarkt wurde zum Besten der Hinterbliebenen Limburger Krieger eine Vorstellung veranstaltet, in der neben anderem das Schauspiel „Die kleine Heldin“ vorgeführt wurde. Das angekündigte vaterländische Filmspiel „Das

ganze Deutschland soll es sein“ konnte, wie uns die Direktion mitteilt, nicht zur Ausführung gebracht werden, weil der Film, dessen sich das Lichtspieltheater am Neumarkt bedienen wollte, in Karlsruhe kurz vorher verbrannt ist. Es ist jedoch die Hoffnung vorhanden, daß das Schauspiel in späteren Tagen zur Vorführung gelangt.

Schwere Ausschreitungen. Heute morgen gegen 7 Uhr wollten einige Polizeibeamte auf dem Neumarkt hier einen der Fürsorgeanstalt entwickelten jungen Burischen namens H. festnehmen. Hierbei widersetzte sich derselbe und verletzte den Polizeibeamten Weißgerber durch einen Messerstich in die Brust, der leider auch die Lunge verletzte, den Polizeibeamten Adhig durch zwei Stiche in den Arm und den Feldhüter Sehr an beiden Augen. Weißgerber wurde nach seiner Wohnung verbracht, während Sehr ins St. Vincenzhospital eingeliefert werden mußte.

Berlin, 27. Jan. (T. U.) Anlässlich des Geburtstages des Kaisers prangt ganz Berlin in Flaggenschmuck, der in diesem Jahre weit reichender ist als sonst. In allen Kirchen wurden Festgottesdienste abgehalten. Dem Festgottesdienste im Dom wohnte die Kaiserin, die Kronprinzessin und die Prinzessin August Wilhelm bei. In den Garnisonkirchen fand Gottesdienst für das Militär statt. Ein Appell in den Kasernen folgte, wobei die Kompagniechefs Ansprachen an die Mannschaften richteten. Die Hochschulen sowie sämtliche Schulen hielten Festakte ab. Im Rathaus hielt der Oberbürgermeister Wermuth beim Festakt die Rede. Die sonst übliche Parole-Ausgabe fiel aus. (B. 3.)

Mit großer Freude begrüßen
unsere Soldaten
im Felde als bestes Vorkommnis- und Vordringungsmittel gegen
Küsten und Periferie
Eufol-Bonbons.

Israelitischer Gottesdienst
Freitag abend 8 Uhr 00 Minuten, Samstag morgen 8 Uhr 30 Minuten, nachmittags 3 Uhr 30 Minuten, Sonntag 6 Uhr 05 Minuten.
Wetterausblick für Freitag, den 29. Januar 1915
Zeitweise heiter, ohne erhebliche Schneefälle, bei nördlichen Winden trocken, kalt.
Die heutige Nummer umfasst 6 Seiten.

Der Krieg.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 27. Jan. (W. T. S. Nichtamtlich.) Zum Generalquartiermeister ist anstelle des zum Kriegsminister ernannten Generals Wild v. Hohenborn der Generalleutnant Freiherr von Freytag Loringhoven ernannt worden.

Unsere Kreuzer an der Arbeit.

London, 27. Jan. (T. U.) Hier fürchtet man, daß die englischen Schiffe „Hemisphere“ und „Engelhorn“ von der „Karlsruhe“ oder dem „Kronprinz Wilhelm“ erbeutet worden sind. (B. 3.)

Vom östlichen Kriegsschauplatz.

Wien, 27. Jan. (W. T. S. Nichtamtlich.) Amtlich verlautbar: 27. Januar 1915. Im oberen Ungarn wurde gestern der Gegner aus seinen Stellungen auf Grenzdörfern beiderseits der Uzfloer Passes geworfen; einer wichtigen Karpatenpässe, um dessen Besitz im Verlaufe des Jahres schon oftmals erbittert gekämpft wurde und der 1. Januar von den Russen besetzt, besonders stark befestigt und durch mehrere hintereinander liegende gute Stellungen verteidigt wurde, gelangte hierdurch noch dreitägig in unseren Besitz. Nordwestlich des Uzfloer-Passes sowie im Latorca- und Nagy-Ag-Tale dauern die Kämpfe noch an.

In Weißgalizien und in Polen infolge schweren Schnees, aber nur mäßiger Artilleriekämpfe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Söfer, Feldmarschalleutnant.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung

bezt. Sammeln und Abholen der Küchenabfälle.

Auch in hiesiger Stadt soll der Versuch gemacht werden, die **Küchenabfälle**, soweit sie nicht bereits jetzt in den Haushaltungen als Viehfutter verwendet oder für solche Zwecke abgeholt werden, zu sammeln, damit sie für möglichste Durchhaltung der Viehbestände namentlich als Schweinefutter in der Futterknappen Zeit verwertet werden können.

Der Versuch kann nur dann gelingen und den so sehr wünschenswerten Erfolg haben, wenn die als Futter verwertbaren Abfälle als Kartoffelschalen, Kartoffelreste, Apfelschalen, frische Gemüsereste, unvermeidliche Brot- und Fleischreste, Knochen und dergleichen, getrennt von den übrigen Hausabfällen (Asche, Scherben, Kehricht und dergleichen) aufbewahrt und zur angegebenen Zeit zur Abholung in besonderen Gefäßen — Eimer usw., wie sie wohl in jeder Haushaltung vorhanden — bereitgestellt oder bereitgehalten werden.

Der Versuch, die Küchenabfälle zu sammeln und abzuholen, soll zuerst in dem Stadtteil jenseits der Bahn gemacht werden. Die Ballotiner-Wissions-Gesellschaft hat sich im Interesse der guten Sache bereit gefunden, ab **nächsten Donnerstag den 28. d. Mts. täglich nachmittags** in diesem Stadtteil — also Frankfurterstraße, Wiesbadenerstraße, Holzheimerstraße, Schlenker, Eisenbahnstraße, Wiesengraben, Stephanshölz — und den Nebenstraßen die bereitgestellten Abfälle mittels Fuhrwerks abholen zu lassen.

An die Hausfrauen dieses Stadtteils **ergeht die dringende Bitte**, sogleich mit der Sammlung der Küchenabfälle in besonderem Gefäß zu beginnen und dieses ab **Donnerstag nachmittags** zur Auslieferung vor der Haustüre bereitzustellen oder aber beim Eröffnen der Wagenklingel an den Abfuhrwagen heranzubringen zu lassen. Wir vertrauen, daß die Hausfrauen gerne sich dieser verhältnismäßig kleinen Mühe im wichtigen gemeinnützigen Interesse unterziehen werden.

Limburg, den 25. Januar 1915.

Der Magistrat.

5/20

Freibank.

Freitag den 29. Januar 1915, von 2^{1/2}—3^{1/4} Uhr nachmittags.

Rindfleisch roh à Pfd. 60 Pfg.
Fleischhändlern, Metzger, Wurstherstellern ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten, Gastwirten und Kaffeegebern nur auf Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. 1/22

Die Schlachthof-Verwaltung.

Freiwillige Feuerwehr, Limburg.

Die Angehörigen derjenigen Freiwilligen Feuerwehr-Mitglieder, welche im Felde stehen, werden ersucht, genaue **selbstgeschriebene Adresse** der im Felde stehenden bis zum 1. Februar 1915 bei Branddirektor **Müller** abzugeben.

1/20

Das Kommando.

Bei der unterzeichneten Kasse ist die Stelle eines

Assistenten

haltigst zu besetzen — Dem Assistenten liegt zur Zeit unter Leitung des Geschäftsführers die Vertretung des zum Herresdienste eingezogenen Kassensführers ob. Spätere dauernde Anstellung ist in Aussicht genommen und abhängig von einer sechsmonatigen Probezeit und dem erfolgreichen Bestehen der abzulegenden Prüfung. — Gehalt vorläufig nach Uebereinkunft, später nach Besoldungsplan.

Kautionsfähige Bewerber, nicht über 28 Jahre alt, die eine mehrjährige **sachliche Vorbildung** bei einer Krankenkasse oder ähnlichen Verwaltung nachweisen können, und zwar **nur solche**, wollen ihr Gesuch mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und amtärztlichem Gesundheitszeugnis bis zum 10. Februar d. Js. an den Kassenvorstand einreichen.

Limburg, den 23. Januar 1915.

**Der Vorstand
der Allgemeinen Ortskrankenkasse
des Kreises Limburg.**

J. G. Bröck.

9/19

Zum Verpacken der für unsere Truppen angefertigten Wolldecken sind **dringend**

leere Kisten

notwendig. Ich bitte, dieselben sobald wie möglich auf dem **Schloß** abgeben zu wollen.

4/21

Frau Landrat Büchting.

Die altdeutsche Tafelrunde.

Samstag, den 30. Januar, abends 8^{1/2} Uhr,
im evangelischen Gemeinde-Hause (Bühne).
Gesinnungsgenossen willkommen.

4/22

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (Kriegsanleihe) können vom

1. Februar d. Js. ab

in die endgültigen Schatzanweisungen mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 25. Mai d. Js. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — findet vom

1. März d. Js. ab

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur bis zum 22. Juni — statt.

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschatzanweisungen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein. v. Grimm.

5/22

Bis zum 31. Januar Kaufe jedes Quantum Roggen und Gerste

ab Nassauer Stationen zu **Mrk. 25.40** per 100 kg
inkl. Sack in Sackung von 152 Pfd. brutto gegen Vorzahlung
bei Verladung.

Jedem Lieferanten reserviere ich die aus seinem Getreide gewonnene **Mehle** zum Preise von **Mrk. 6.50** per Zentner ohne Sack ab Mühle; ein weiterer bedeutender Vorteil für den Landwirt in dieser Zeit der Kraftfuttermittel.

Suche ferner auf dem Lande vertrauenswürdige Personen für bezirkswise Einkauf und Abnahme der Ware auf der Station gegen hohe Provision. 8/15

Fr. Amend,
Scharmühle b. Rendel (Wetterau)
Telefon Amt Groß-Karben Nr. 3.

Bekanntmachung.

Das am 22. d. Mts. im hiesigen Gemeindevorstand versterbige Holz ist genehmigt und wird am **Freitag, den 29. d. Mts.**, vormittags 9 Uhr an die Steigerer zur Abfahrt überwiesen. 3/22

Ohren, den 26. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
Leber.

Wünschen Sie 20 Mark wöchentlich zu verdienen?

Zuverlässige Personen finden sofort Beschäftigung zu Hause durch Herstellung von Strumpfwaren auf unserem „Schnellstricker“. Vorkenntnisse nicht nötig. Entfernung kein Hindernis. Beste Empfehlung in allen Teilen Deutschlands. Verlangen Sie alles Nähere durch Prospekt gratis und franko von Strumpfwarenfabrik **Gustav Nissen & Co., Hamburg.** 2/22
Postamt 6, Merkurstraße 18/19.

Mehrere kräftige Arbeiter

gegen hohen Lohn für sofort in dauernde Stellung gesucht.

Mitteldeutsche Gerberei und Riementabrik
Wetzlar.

7/22

Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar!

Intelligenter Junge

zu Ostern als Buchdrucker-
lehrling (zur Ausbildung
an der Druckmaschine) gesucht.

Schlind's Druckerei,

Limburg, Brückengasse 11.

Ältere einfache Frau

in 11 Familie (2 Personen)
sofort gesucht. 6/22
Näheres Expedition.

Stellen-Angebote Stellen-Gesuche

inseriert man mit
gutem Erfolge in dem

**Limburger
Anzeiger.**

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden,

die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum Haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. **Erzieht dazu auch Eure Kinder.**

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. **Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn das Brot hätten, das Ihr verschwendet!**

Eßt Preisbrot; es ist durch den Brodstaub K. kenntlich. Es sättigt und nährt ebenso gut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffel erst schält und dann noch vergeudet viel. **Haltet darum die Kartoffel in der Schale**, Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh. Sie werden gern von den Landwirten geachtet werden.

Wichtig für Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren!

Laut Bestimmung der Reichsregierung sind Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren verpflichtet, die Bekanntmachung des Bundesrats über „Die Bereitung von Backwaren“ vom 5. Januar 1915 in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

Wir haben Sonderabdrücke dieser Bekanntmachung hergestellt und sind solche zum Preis von 30 Pfg. das Stück zu haben in der

Kreisblattdruckerei
Limburg, Brückengasse 11.